

DIE LITURGIE AUF DEM KONZIL

Unter besonderem Hinweis auf den Artikel von Vaggagini im Osservatore Romano vom 8. Dezember 1962, hielt am 21. Februar d. J. Exzellenz Dr. Franz Zauner, Bischof von Linz, in der XXVI. Sitzung der Österreichischen Liturgischen Kommission am Institutum Liturgicum in Salzburg nachfolgendes auszugsweise wiedergegebenes Referat zum Themenkreis der Konstitution „De sacra Liturgia“. Den Artikel von Vaggagini bringen wir in deutscher Übersetzung ebenfalls in diesem Heft.
Die Schriftleitung.

ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Die Feier der Liturgie bildet die zentrale Aufgabe der Kirche Gottes, in der uns das Heilsmysterium in Opfer und Sakrament zufließt. Christus ist uns gegenwärtig, wenn die Kirche betet und Psalmen singt, in der Sancta Scriptura, in der Er selber zu uns spricht. Auch begegnet Er uns in Seiner Wirksamkeit in den Sakramenten. Wenn also jemand die heilige Taufe spendet, so ist es Christus, der da tauft! Ferner begegnen wir Ihm in der Person des Priesters bei der heiligen Opferfeier und vor allem auch in den eucharistischen Gestalten, in denen Er seine Gegenwart unter uns verwirklicht.

Es ist nun freilich nicht so, daß sich die Tätigkeit der Kirche etwa in der Liturgie allein erschöpfte. Doch darf nicht übersehen werden, daß letztlich doch alles Tun der Kirche auf diese hin ausgerichtet ist, wie denn auch alle Kraft uns aus ihr geschenkt wird. So ist es ein besonderes Anliegen der Kirche, daß das gläubige Volk mit der rechten Verfassung an den heiligen Mysterien teilnehme. Und da muß es die vordringlichste Aufgabe eines Seelsorgers sein, daß die Gläubigen nicht nur im äußeren Vollzug, sondern eben mit (gereiftem) Verständnis, in tätiger, fruchtbringender Teilnahme die Gemeinschaftsfeier mitvollziehen.

Eine sog. „Überbetonung der Liturgie“ gegenüber anderen religiösen Aufgaben, des persönlichen Gebetes und der Askese, braucht überhaupt nicht befürchtet zu werden, denn die Kirche will diese keineswegs außer Acht lassen. Im Gegenteil: sie legt besonderen Wert auf die pia exercitia, seien diese nun vom Heiligen Stuhl vorgeschrieben oder über Weisung der Bischöfe in den Partikularkirchen zu pflegen. Natürlich haben diese im Sinne und der Befolgung approbierter Bücher zu geschehen.

Auch sollen diese pia exercitia nicht ferne dem sensus liturgicus vollzogen werden, vielmehr haben sie sich mit auf die liturgischen Zeiten hin einzustellen. Der enge Konnex zwischen Liturgie und den frommen Übungen muß immer da sein. Doch nie, dies wird besonders betont, dürfen diese höher gelten als die heilige Liturgie selbst.

Besondere Aufmerksamkeit wird der
Erneuerung und Förderung der Liturgie

zugewendet. Ist es doch das große Anliegen der Kirche, alle Gläubigen zur vollen, bewußten und tätigen Teilnahme an der heiligen Liturgie heranzubilden. Ja, diese haben von sich aus das Recht und auch die Pflicht, eben als Getaufte und kraft der heiligen Taufe, zur Teilnahme an den heiligen Mysterien. Man sieht hier die besondere Aufgabe der Seelsorger.

Vor allem ist es eine unabdingbare Voraussetzung, daß vorerst einmal der Klerus selbst im Geist der Liturgie unterwiesen wird. So ist es der Wille des Konzils, daß Professoren, die in den Seminarien und Ordenshäusern, an den theologischen Fakultäten als Fach Liturgie dozieren, vorher zu solcher Ausbildung eigene Institute besuchen. Es wird dabei eine gute Ausbildung ver-

langt, um für diesen Lehrberuf vorbereitet zu sein. Eine Neuerung bedeutet, daß von nun an Liturgie als Hauptfach zu gelten hat, dies sowohl in den Studienhäusern als auch in den Ordensseminarien. Besonders erwähnenswert ist es, daß sie von nun an nicht einseitig nur als gegenständlich „isoliertes“ Fach, sondern immer mit dem Blick auf die Theologie, das Kirchenrecht, das geistliche Leben, die Geschichte und die Pastoral tradiert werden muß. Auch die Professoren anderer Fächer sind nun dazu angehalten (Dogmatiker, Bibliker, Pastoraltheologen) in ihren Vorlesungen den Zusammenhang des Christusbysteriums und der Heilsgeschichte mit der Liturgie deutlich herauszustellen. Dabei braucht die Liturgie durchaus nicht im Vorlesungsplan so viele Stunden in der Woche zu beanspruchen wie etwa Dogmatik oder die Bibelwissenschaften. Hier ist ein Turnus von vier Jahren vorgesehen, so daß also doch wieder der ganze Stoff durchgenommen werden kann.

Die Kleriker sollen also im Geiste der Liturgie aufwachsen, aber im besondern auch die liturgischen Vorschriften lernen. Daneben dürfen natürlich die anderen geistlichen Übungen nicht vernachlässigt werden.

Für die praktische Arbeit der Seelsorger aus dem Säkularklerus und dem Ordensklerus mögen entsprechende Hilfen bereitgestellt werden, die ihnen ein besseres Verständnis für die ihnen aufgetragenen Funktionen ermöglichen sollen. Das Ideal wäre, daß sie zusammen mit den Gläubigen ein liturgieerfülltes Leben verwirklichen können. Auch die liturgische Unterweisung des Volkes, je nach der Situation und den Bedingungen der Gläubigen, verlangt eine besondere Aufmerksamkeit. Das Wichtigste natürlich ist das vorgelebte persönliche Beispiel. Leere Worte tun nichts.

Den Radiosendungen von Gottesdiensten widmet man ein besonderes Interesse, ebenso auch den Fernsehübertragungen. Da diese den liturgischen Vorschriften entsprechende Gottesdienste ausstrahlen sollen, erscheint es gewiß wichtig, daß diese auch diesen Normen entsprechen. Daher sollen solche unter bischöflicher Kontrolle stattfinden.

Wie verständlich, untersteht die Gestaltung der Liturgie natürlich in aller erster Linie dem Heiligen Stuhl. Dabei haben auch die Bischofskonferenzen innerhalb der gegebenen Grenzen in ihren Territorien auf die Gestaltung der Liturgie bestimmenden Einfluß zu erwarten. Um die geltende Einheitlichkeit zu gewährleisten, ist es niemandem erlaubt, sollte es auch ein Priester sein, irgend etwas an der Liturgie zu ändern. Eigenmächtigkeit wird von vornherein hintangehalten. Daraus ergibt sich, daß sowohl Kürzungen als auch Zutaten unrechtmäßigerweise nicht vorgenommen werden dürfen.

Tradition und Fortentwicklung

Tradition und Fortentwicklung, dies sind zwei Spannungspole, die in richtiger Ausgewogenheit aufeinander abgestimmt werden müssen. Hier zeigt sich das Konzil bemüht, Unbesonnenheiten vorzubeugen. In echter Aufgeschlossenheit will es beiden Tendenzen, der vernünftigen Tradition und dem gerechtfertigten Fortschritt in der Liturgie das Recht zugestehen.

Daher sollen vor jeder liturgischen Neuerung alle theologischen, historischen sowie auch pastoralen Momente in einer genauen Voruntersuchung wohlüberlegt werden. Dabei kommt ein weiteres noch hinzu: die Struktur und der Geist der Liturgie sind wohl zu beachten, desgleichen die Erfahrungen, so sich aus der neueren Liturgiereform ergeben haben. Seit Jahren sind ja auch verschiedene Indulte vom Heiligen Stuhl erflossen. Diese hat man dankbar aufgenommen. Aber auch aus der Durchführung dieser und deren Erfahrungen soll man die hieraus gemachten praktischen Beobachtungen sich zunutze-

machen. Bei allem bleibt dann doch wichtig, daß sich die neuen angestrebten Formen sinngemäß aus den alten herausentwickeln.

Vom Volk wird oft bemängelt, daß in der unmittelbar benachbarten Diözese die Liturgiefeier „ganz anders“ aussehe als in ihrer Heimatdiözese. Ein Tatbestand, der ja häufig vorkommen mag. Hier gilt der Wunsch, daß auffallende Differenzen innerhalb benachbarter Diözesen nicht stattfinden mögen.

Die Heilige Schrift stellt im Rahmen der Liturgischen Erneuerung einen besonders beachtlichen Faktor dar. Aus ihr sind ja die Lektionen und die Psalmen entnommen. So ist es der Wunsch der Kirche, daß die Liebe zur Heiligen Schrift besonders gefördert werde.

Hierarchischer und Gemeinschaftscharakter

Die Liturgie an sich kann niemals privater Natur sein. Die Gemeinschaftsfeier hat immer vor der „privaten“ den Vorrang. Das muß man sich vor allem bezüglich der heiligen Messe vor Augen halten. Die Teilnahme der Mitfeiernden erfolgt je nach dem Grad ihres Standes. Wichtig ist die Schulung der Gläubigen in Richtung auf die rechte Mitfeier. In den neuen Rubriken soll vorgesorgt werden, daß auch die Gläubigen Instruktionen über die Teilnahme erhalten.

Didaktischer und pastoraler Charakter

Neben ihrem Hauptzweck ist die Liturgie auch der Glaubensschulung gewidmet. Dieses Moment ist gerade in den Missionen von besonderer Bedeutung. Es ist vorgesehen, daß in jenen Orten, die nur selten von einem Priester zur gottesdienstlichen Funktion besucht werden können, Wortgottesdienste gehalten werden dürfen, auch von einem Diakon bzw. einem Laien, den der Bischof hiezu designiert. Die Riten sollen eine würdige Einfachheit haben, klar erkennbar sein und unnötige Wiederholungen vermeiden. Auch die Erklärungen will man auf das Maß der Notwendigkeit beschränken.

Die wechselseitige Verbindung von Wortverkündigung und Liturgie bedeutet ebenfalls ein besonderes Anliegen. Man wünscht sich eine variabelere und den Gegebenheiten entsprechende Schriftlesung. Auch sähe man es als zweckdienlich an, wenn in den Rubriken selbst ein Vermerk stünde, wo ein Sermo gehalten werden könnte, bzw. sollte.

Der Predigt wird überhaupt besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es bedeutet eine Forderung der Zeit, daß ihr alle Mühe zugewendet werde. Ihre Quellen sind die Heilige Schrift und die Liturgie selbst. Hier wird einer eventuellen Oberflächlichkeit gesteuert und vermieden, daß sich die Wortverkündigung zu sehr ins Äußerliche verliert oder gar von profanen Tagesfragen her sich bestimmen läßt, die zwar eine unmittelbare „Aktualität“ besitzen, aber doch zu sehr vom Wesentlichen wegführen.

Stark wird auch das Bedürfnis nach einer liturgischen Katechese empfunden. Dies ist nur zu verständlich, denn das Volk soll ja die heilige Liturgie verstehen lernen. Es würden Priester — und auch befugte Kommentatoren — in Unterweisungen an die Gläubigen bei gewissen geeigneten Gegebenheiten viel Nützliches in dieser Sache tun können.

Verwendung der Muttersprache

Der Primat der lateinischen Sprache in der Liturgiefeier soll aufrecht erhalten bleiben. Aber mit Rücksicht darauf, daß doch die Verwendung der Muttersprache entschiedene Vorteile schaffen würde, wird dieser nun ein größerer Bereich von Verwendungsmöglichkeit eingeräumt, als dies bisher der Fall sein

konnte. Möglichkeiten bieten sich hier ja viele an: man denke an die Lektionen, Ansprachen, Gebete und dgl.

Künftighin ist es Sache der Bischofskonferenzen, über den Gebrauch und die Art der Verwendung der Muttersprache zu bestimmen. Dabei denkt man auch an die Notwendigkeit von Absprachen (von Fall zu Fall) mit den Bischöfen anderer, benachbarter Kirchengebiete. Die Akten müssen dann von Rom bestätigt werden. Bei Übersetzungen lateinischer Texte bedarf es der Approbation durch die territorialen Bischofskonferenzen.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß den Bischofskonferenzen eine besondere Befugnis zuteil wird, die im Hinblick auf die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie nicht mehr den Weg über besonders gewährte römische Privilegien nötig macht. Das „benignissime toleretur“ für die Verwendung der Muttersprache im deutschen Sprachraum findet hier seine eindeutige Bestätigung. Ebenso ist aber auch einem Wildwuchs vorgebeugt, da ja die Bestimmungen über die Art der Verwendung der Volkssprache von den Bischofskonferenzen einheitlich und verbindlich festgelegt werden.

Akkomodation der Liturgie

In der Frage der Akkomodation der Liturgie ist wohl ein ganz großer Wandel der Auffassungen sichtbar geworden. Man spürt hier das Anliegen einer weltweiten Kirche: Das Kulturgut und die Eigenart anderer Völker und Rassen wird eindeutig ernstgenommen. Man bestätigt die Erfahrung, daß es notwendig ist, die Kulturelemente anderer ethnologischer Bereiche für diese in die Feier der Liturgie mitaufzunehmen, damit sie in der Liturgie auch ihre heimischen Ausdrucksformen leben und vollziehen dürfen und können. Wie wichtig ist dies gerade für das weite Gebiet der Missionen, die oft unter den Schwierigkeiten zu leiden hatten, daß den Gläubigen die Begehungsformen, wie sie aus dem Raum einer europäischen Kultur stammen, oft schwer verständlich und daher ebenso so schwer mitvollziehbar waren. Freilich dürfen in die Liturgie dieser Völker nicht Elemente aufgenommen werden, die etwa einen Unglauben oder Aberglauben darstellen. Auch muß die Grundstruktur des römischen Ritus gewahrt bleiben.

Den territorialen Bischofskonferenzen ist nun ein weiter Raum aufgemacht in der Frage der Adaptation. Doch auch hier ist weise vorgesorgt, daß nicht Willkür und dgl. einen Wildwuchs ermöglichen. Wenn die Erfordernisse der Akkomodation den Bischofskonferenzen anvertraut sind, so werden diese alles vorher genau prüfen, was nun in die Feier der Liturgie aufgenommen werden kann.

Liturgie in Diözese und Pfarre

Der Bischof ist der erste Liturge seiner Diözese; durch ihn fließt übernatürliches Leben seiner anvertrauten Herde zu. Der Gottesdienst, den der Bischof in seiner Bischofskirche feiert, ist der Gottesdienst der Diözese, und es kommt diesem eine besondere Bedeutung zu. Er repräsentiert die große heilige Kirche. Aber auch in der gottesdienstlichen Feier, die der Pfarrer mit seiner Gemeinde begeht, stellt diese ein Abbild im kleinen dar; der Seelsorger handelt dabei in Stellvertretung seines Diözesanbischofs. Hier ist auch der Punkt, wo das rechte Pfarrbewußtsein einsetzen kann, das besonders gepflegt werden muß; hier lebt das Volk mit seinem Seelsorger in geistiger Einheit und in solcher weiß es um die Verbindung mit seinem Bischof. Vor allem aber kommt dies im pfarrlichen Sonntagsgottesdienst zum Ausdruck.

Den Bischofskonferenzen zur Seite sollen Kommissionen sein, die aus Liturgikern und Kirchenmusikern bestehen. Ebenso ist vorgesehen, daß ein Liturgisches Institut, dessen Mitgliedern auch Laien angehören können, unter Führung der Bischöfe die liturgischen Belange wahrnimmt. Von da aus wären jeweilige Vorschläge zu erarbeiten, die dann, so es sich um Adaptationen handelt, Rom unterbreitet werden müssen. Daß gerade in dieser heutigen Zeit sich die liturgische Erneuerung vollzieht, deutet man allgemein als einen besonderen Gnadenerweis der göttlichen Vorsehung und als ein spürbares Wirken des Heiligen Geistes.

Ferner soll auch in den einzelnen Diözesen selber eine Liturgiekommission arbeiten, die ihrem Bischof helfend an die Hand geht. Man erwägt auch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mehrerer solcher Diözesan-Kommissionen, d. h. solcher aus mehreren Diözesen, zu einer einzigen. Dies wäre ein Gedanke, der sich gerade für die oft so notwendige Einheitlichkeit in einem gleichsprachigen Raum nur segensreich auswirken könnte. Auch die Nützlichkeit einer Konstituierung von Kommissionen für Kirchenmusik und kirchliche Kunst wird erkannt. Die Zweckdienlichkeit einer Zusammenarbeit aller drei Körperschaften wäre ebenfalls zu beachten und solches fruchtbringende Zusammenspiel der Kräfte je nach Tunlichkeit in die Tat umzusetzen.

MYSTERIUM DER EUCHARISTIE

Das Hauptgewicht lag auf dem ersten Teil der Ausführungen, wie denn auch das erste Kapitel in der Konstitution „*De sacra Liturgia*“ den weitaus größten Raum beansprucht. Damit ist auch schon alles Wesentliche für die weiteren Punkte ausgesagt. Und so konnte sich der Referent im folgenden merklich kürzer fassen. Des weiteren führte der Vortragende aus:

Von der Erkenntnis ausgehend, daß die heiligste Eucharistie die Mitte allen religiösen Lebens und Tuns ausmacht, wird nun besonders der Homilie Gewicht beigelegt, in der die Schrifttexte dem Verständnis des Volkes erschlossen werden sollen. Bei bestimmten Gelegenheiten wünscht man auch die Austeilung der Kommunion unter beiden Gestalten, jedoch so, daß dies immer nur auf jeweiliges Verlangen der Gläubigen zu geschehen hätte. Ein weiteres Anliegen ist die Konzelebration. Der Ruf danach ist nur zu verständlich. Man denke nur an die Priesterexerzitien, an Priestertagungen, an sonstige Priestergemeinschaften und dgl. Ein weiterer Vorschlag betrifft die Trauung post Evangelium. Doch sind alle diese letztgenannten Fragen noch offen.

SAKRAMENTE UND SAKRAMENTALIEN

Bekanntlich stehen sich in der Frage, ob die heilige Firmung als die Vollendung des Initialritus (der Taufe) oder als Missio für die Vita Christiana zu gelten habe, die Auffassungen einander gegenüber. Wie anzunehmen, werden beide Richtungen auch weiterhin erlaubt bleiben. Wir selber sind wohl allgemein der Ansicht, daß die Firmung als eine Sendung ins christliche Leben zu werten ist. — Die Beichtformel hätte man gerne kürzer gefaßt. — Auch solle die Krankenölung während ein und derselben Krankheit öfter gespendet werden dürfen. Wenn die Krankenölung bisher zu sehr als „Sterbesakrament“ gesehen wurde, was pastoralpsychologisch immer wieder zu Schwierigkeiten

geführt hat, so wäre gerade auch im Hinblick auf die Jakobusstelle dieses als Sakrament der Heilung zu deuten. — Der Wunsch, die Trauung post Evangelium halten zu dürfen, wurde oben schon erwähnt.

TAGZEITEN UND BREVIER

Das Breviergebet im bisherigen Umfang bedeutet zweifellos für viele starkbeschäftigte Priester eine spürbare Belastung. Im Blick auf die lange vor dem Konzil schon viel diskutierte Revision der Breviers ergeben sich eine Menge von Problemen. Unter anderem wünscht man es in der Muttersprache beten zu dürfen. Für Sonderfälle hielte man es für günstig, wenn der Bischof hier eine delegierte Vollmacht bekäme, die Rezitation in der Muttersprache zu erlauben. Ein weiteres Desiderium wäre eine reichlichere Auswahl aus der Heiligen Schrift. Die Heiligenbiographien sollen sich nach der historischen Wahrheit orientieren.

DAS KIRCHENJAHR

Hier werden Wünsche laut, es solle sich der Vorrang der Feste nach ihrer Stellung zum Heilsmysterium richten. Im Kalendarium fände man den 1. Sonntag im April als entsprechendes Datum für das Hohe Osterfest. Aus Rücksicht vor allem auf die Orientalen, die ja als sehr traditionsgebunden zu gelten haben, will die Kirche bei der Kalenderreform jedenfalls keine Initiative ergreifen. Sie wird sich gegen eine solche Reform nicht aussprechen, doch nur unter der Bedingung, daß die Siebentage-Woche gewahrt bleibt. Bis dato ist das ganze Fragegebiet noch sehr problematisch, wenngleich sich einige verwendbare Lösungen anbieten.

LITURGISCHE KLEIDER UND GERÄTE

Wenn es die Notwendigkeit erheischt, mögen Ausnahmen in bezug auf die bisher verwendete Materie der Requisiten und dgl. gestattet sein. Dasselbe beträfe auch die Form. Die Einschränkung des Usus pontificalium wird ebenfalls allenthalben vorgeschlagen.

KIRCHENMUSIK

Der Missa cantata mit gregorianischem Choral gibt man den Vorrang. Doch werden auch die anderen Formen und der Volksgesang gestattet.

KIRCHLICHE KUNST

Auf diesem Gebiet gilt der Kampf dem unseligen Kitsch. In den einzelnen Diözesen sollen Kommissionen für die kirchliche Kunst gebildet werden. Man erachtet es von Wichtigkeit, daß der Klerus über kirchliche Kunst Unterweisungen erhalte.